



Geschäftsordnung für die Fußballabteilungen des SF Dornstadt e.V. und des VfL 1921 Bollingen e.V.



Präambel

Zwischen den Sportfreunden Dornstadt e.V. (nachfolgend „SFD“) und dem VfL 1921 Bollingen e.V. (nachfolgend „VfL“, „SFD“ und „VfL“ nachfolgend gemeinsam die „Hauptvereine“), wurde am 8. Januar 2009, jeweils vertreten durch die Vorstände, eine partnerschaftliche Kooperations-Vereinbarung hinsichtlich des gemeinsamen Spielbetriebs zum Zwecke der Verbesserung der jeweiligen sportlichen Situation geschlossen. Gemäß § 1 der Kooperations-Vereinbarung bleiben die beiden Fußballabteilungen in ihren Hauptvereinen bestehen.

Gemäß § 6 Ziff. 4 der Abteilungsordnung gibt sich der Abteilungsausschuss der Fußballabteilungen der Hauptvereine nachstehende Abteilungsordnung. Diese regelt das Verfahren bezüglich Sitzungen, insbesondere die Beschlussfassung, sowie die interne Aufgabenverteilung.

§ 1 Aufgaben, Ressortaufteilung

(1) Gemäß § 6 Ziff. 5 der Abteilungsordnung verantwortet und führt der Abteilungsausschuss die laufenden Geschäfte des Aktivenbereichs. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Spielbetriebs einschließlich Sportstättenmanagement und Passwesen,
- b) Organisation von Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen,
- c) Beschaffung von Equipment, Sportgeräten und Materialpflege,
- d) Teammanagement,
- e) Ansprechpartner der Trainer,
- f) Unterstützung der Trainer bei der Kaderplanung,
- g) Sponsoring,
- h) Schnittstelle zur Vorstandschaft der Hauptvereine und zu den Bereichen Jugend-/Frauenfußball und Senioren (AH),
- i) Vertretung des Aktivenbereichs auf Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Ausschusssitzungen der Hauptvereine, Bezirks-/Staffeltag),
- j) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung.

(2) Um eine möglichst effektive Wahrnehmung zu gewährleisten, werden die vorbenannten Aufgaben intern wie folgt zugeordnet:

- a) Innerhalb des Abteilungsausschusses werden folgende vier Ressorts gebildet:
 - (1) Sport
 - (2) Spielbetrieb
 - (3) Sponsoring
 - (4) Organisation

- b) Das Ressort Sport wird von Florian Steck geleitet. Ihm obliegen insbesondere das Teammanagement sowie, sofern notwendig, die Suche nach geeigneten Trainern

einschließlich der Durchführung entsprechender Trainerverträge unter Einhaltung der Vorgaben des § 1 Ziff. 2 der Abteilungsordnung. Er fungiert zudem als Ansprechpartner der Trainer und unterstützt diese bei der Kaderplanung. Ferner ist er primärer Ansprechpartner des SFD und vertritt den Abteilungsausschuss bei Vereinsratssitzungen des SFD.

- c) Das Ressort Spielbetrieb wird von Joshua Loser geleitet. Ihm obliegen die Organisation des Spielbetriebs einschließlich Sportstättenmanagement und Passwesen sowie die Pflege des DFBnet-Postfachs. Ferner ist er zuständig für die Kommunikation mit dem Staffelleiter, die Organisation des Heim- und Auswärtsdienstes sowie die Getränkekasse im Sportheim Bollingen.
- d) Das Ressort Sponsoring wird von Philipp Heideker geleitet. Ihm obliegen sämtliche Sponsoring- und Werbeaktivitäten des Aktivenbereichs, insbesondere die Sponsorenakquise, die Pflege der Sponsorenbeziehungen sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen. Er ist berechtigt, Sponsorenverträge in gemeinschaftlicher Vertretung mit dem Leiter des Ressorts Finanzen unter Einhaltung der Vorgaben des § 1 Ziff. 2 der Abteilungsordnung abzuschließen. Ferner ist er primärer Ansprechpartner des VfL und vertritt den Abteilungsausschuss bei Ausschusssitzungen des VfL.
- e) Das Ressort Organisation wird von Max Brenner geleitet. Ihm obliegen die Organisation von Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen sowie die Beschaffung von Equipment und Sportgeräten. Ferner ist er zuständig für die Materialpflege, insbesondere den Markierungswagen, die Pflege des Sanitätskoffers sowie die Durchführung baulicher Maßnahmen.
- f) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung obliegt den Ressorts Sport und Sponsoring.
- g) Sonstige Aufgaben, insbesondere solche, die über die laufenden Geschäfte des Aktivenbereichs hinausgehen, werden je nach deren Art und Umfang im Einzelfall durch Beschluss einem oder mehreren Ressorts zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung übertragen.
- h) Die Wahrnehmung der jeweiligen fest oder durch Beschluss zugewiesenen Aufgaben erfolgt, sofern nicht ausdrücklich eine gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung festgelegt ist oder eine solche aus praktischen Gründen zweckmäßig erscheint, grundsätzlich in eigener Verantwortung der Ressorts. Die jeweiligen Ressortleiter können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe der Abteilungsmitglieder bedienen.

§ 2 Sitzungen des Abteilungsausschusses

- (1) Der Abteilungsausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Einberufung obliegt den Leitern der Ressorts Sport und Sponsoring in Abstimmung mit den übrigen Ausschussmitgliedern. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor der geplanten Sitzung unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Sitzungsortes und der Tagesordnung in Textform.
- (3) Die Tagesordnung wird von den Leitern der Ressorts Sport und Sponsoring festgesetzt.
- (4) Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses kann Anträge zur Tagesordnung in Textform einreichen. Die Tagesordnung hat alle Anträge zu enthalten, die bis 48 Stunden vor der Sitzung beim Leiter des Ressorts Sport oder Sponsoring eingegangen sind. In

diesem Fall sind die Mitglieder des Abteilungsausschusses zu Beginn der Sitzung über die geänderte Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

- (5) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Abteilungsausschuss durch Beschluss.

Der/Die Kassierer/-in Aktivenbereich (Fußball Herren) hat das Recht, an Sitzungen des Abteilungsausschusses teilzunehmen

- (6) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Leiter des Ressorts Sport oder Sponsoring geleitet. Sollte einer dieser beiden verhindert sein, bestimmen die erschienenen Mitglieder des Abteilungsausschuss aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

§ 3 Sitzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Sitzung des Abteilungsausschusses sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können durch Beschluss weitere Beratungspunkte zugelassen werden.

§ 4 Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Zur Abstimmung sind sämtliche anwesenden Mitglieder des Abteilungsausschusses berechtigt. Nicht anwesende Mitglieder können sich jedoch durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. In diesem Fall ist eine Stimmrechtsübertragung zulässig, sofern diese zumindest in Textform erfolgt.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (4) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Beratungsgegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Abteilungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung zumindest in Textform einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Der Leiter des Ressorts Sport legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Abteilungsausschusses geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

X

Carmen Luger

1. Vorsitzende SF Dornstadt e.V.

X

Guido Looser

1. Vorsitzender VfL Bollingen e.V.